

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrates an der TU Bergakademie Freiberg

Gemäß § 12 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes (SächsPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2018, zuletzt geändert am 05. Juli 2024 i. V. m. der Sächsischen Personalvertretungswahlenverordnung (SächsPersVWVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2025 ist an der TU Bergakademie Freiberg ein Personalrat zu wählen.

Die Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer wählen ihre Vertreterinnen/Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl). Eine gemeinsame Wahl wurde nicht beschlossen.

Die Zahl der am Wahltag in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten beträgt gemäß § 2 Abs. 1 Sächsische Personalvertretungswahlenverordnung (SächsPersVWVO):

Gruppe	Frauen	Männer	insgesamt
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	660 (= 41,6 %)	928 (=58,4 %)	1588
Beamtinnen/Beamten	11 (= 84,6 %)	2 (=15,4 %)	13

Die Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder beträgt 13
(§ 16 Abs. 1 SächsPersVG)

Davon entfallen nach § 17 sowie unter Beachtung des § 18 Abs. 1 SächsPersVG und des § 5 SächsPersVWVO auf die Gruppe der

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	12 Vertreterinnen/Vertreter
Beamtinnen/Beamte	1 Vertreterin/Vertreter

Die Stimmabgabe findet statt:

am 11.05.2026:	10:30 Uhr bis 14:00 Uhr	in der Mensa, Agricolastr. 10 a Konferenzraum 1.46 Der Wahlraum ist barrierefrei.
am 12.05.2026:	08:30 Uhr bis 14:00 Uhr	im Senatssaal (Raum 1.03) des Universitätshauptgebäudes, Erstes Obergeschoss, Akademiestraße 6 Der Wahlraum ist barrierefrei.

Das Wahlausschreiben, das Wählerverzeichnis, das Sächsische Personalvertretungsgesetz (SächsPersVG) und die Sächsische Personalvertretungswahlenverordnung (SächsPersVWVO) liegen im Sekretariat des Personalrats, Nonnengasse 22, Zimmer 1.16, arbeitstäglich von 9.00 bis 11.30 Uhr bzw. nach telefonischer Vereinbarung (03731-39-2559) zur Einsicht aus.

Die Wahlberechtigung regelt § 13 SächsPersVG. Wählen kann aber nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis müssen bis zehn Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe, d.h. bis zum 23. April 2026, schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden (§ 3 Abs. 1 SächsPersVWVO).

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, Wahlvorschläge binnen 18 Arbeitstagen nach dem Erlass dieses Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. Der letzte Tag der Einreichungsfrist ist der 17. April 2026. Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden.

Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) der Beschäftigten, müssen für die Gruppe der Beamtinnen/Beamten von mindestens 3 wahlberechtigten Gruppenangehörigen und der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer von mindestens 50 wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 4 SächsPersVG).

Wahlvorschläge von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft müssen von zwei Beauftragten unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 7 SächsPersVG). Bei Zweifeln an der Beauftragung kann der Wahlvorstand verlangen, dass die Gewerkschaft die Beauftragung bestätigt.

Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen.

Frauen und Männer sollen bei der Bildung des Personalrats entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle berücksichtigt werden (§ 12 Abs. 4 SächsPersVG).

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten, als Gruppenvertreter zu wählen sind (§ 8 Abs. 1 SächsPersVWVO).

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen und vom Wahlvorstand öffentlich bekannt gemachten Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 13 SächsPersVWVO).

Jeder Beschäftigte kann für die Personalratswahl nur auf einem Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) benannt werden. Die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Namen sind Vornamen, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle (soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen) und Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen/Bewerber sind beizufügen. Die Zustimmung der Bewerberinnen/Bewerber zur Kandidatur kann bis zur Bekanntgabe der Wahlergebnisse nicht widerrufen werden.

Aus dem Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht. Ist der Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) von einer Gewerkschaft eingereicht worden, so ist diese zur Vertretung ihres Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt. Sie kann auf dem Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) auch Beschäftigte benennen, die an ihrer Stelle hierzu berechtigt sind.

Die Wahlvorschläge sollen mit einer Kennzeichnung (Kennwort) versehen sein (§ 8 SächsPersVWVO).

Jeder wahlberechtigte Beschäftigte (§ 13 SächsPersVG) darf seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben. Die Unterstützungsunterschrift kann nicht widerrufen werden. Die nach § 14 Abs. 4 SächsPersVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge einreichen oder unterzeichnen.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) werden unverzüglich nach Prüfung auf Gültigkeit, nach Ablauf der Einreichungs- bzw. Nachfrist, spätestens jedoch am 27. April 2026 bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt.

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme abzugeben, haben die Möglichkeit, schriftlich ihre Stimme abzugeben. Sie erhalten vom Wahlvorstand auf Verlangen die zur schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen (§ 17 SächsPersVWVO).

Für die folgenden Beschäftigtengruppen wird eine schriftliche Stimmabgabe angeordnet (§ 19 SächsPersVWVO):

1. Auszubildende
2. Studentische Hilfskräfte
3. Wissenschaftliche Hilfskräfte
4. Beschäftigte, die ausschließlich an einen auswärtigen Dienstort beschäftigt sind

Die zur schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen (§ 17 SächsPersVWVO) werden diesen wahlberechtigten Beschäftigten an die Privatadresse übersandt. Eines Antrages auf Zusendung der Unterlagen bedarf es nicht.

Die öffentliche Stimmenauszählung findet am 12.05.2026 ab 14.15 Uhr im Senatssaal des Universitätshauptgebäudes, 1. Obergeschoss der Akademiestraße 6 im Anschluss an die Wahl, statt.

Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt in der Sitzung des Wahlvorstandes unmittelbar im Anschluss an die öffentliche Stimmenauszählung im Senatssaal.

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand können arbeitstäglich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung beim örtlichen Wahlvorstand eingereicht oder in der Poststelle, Akademiestraße 6, Zi. EG.06, abgegeben werden.

Die Geschäftsstelle des Örtlichen Wahlvorstandes befindet sich in der Nonnengasse 22, Zi. 1.16.

Der Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung ist der 20.03.2026

Mit dem Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

Evelyn Rausch
Vorsitzende

gez.

Dr. Olaf Hellwig

gez.

Martin Kästner

gez.

Cornelia Linke

gez.

Johannes Otto

gez.

Ausgehängt am 20.03.2026
bis zum Abschluss der Stimmabgabe

Abzunehmen am 12.05.2026